K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
Anschrift des Beteiligten

Dortmund, Februar 2006

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

I. Zuflussprinzip/Aufrollprinzip 2
II. Versicherungspflicht - Vollendung des 17. Lebensjahres 2
III. Rechtmäßigkeit der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge 2
IV. Alterseinkünftegesetz: Abgrenzung Altzusage/Neuzusage 3
V. Internet / Rundschreiben per E-Mail 4
VI. Personalsachbearbeitertagungen 2006 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches und gutes Jahr 2006.

In diesem Rundschreiben greifen wir u.a. noch einmal ein Thema auf, über das wir Sie 2005 bereits informiert hatten. Es geht um die Abgrenzung von Alt– und Neuzusage. Uns erreichen viele Nachfragen zu diesem Thema. Wir haben noch einmal versucht, dieses komplexe Thema für Sie aufzubereiten.

Ein anderes Thema bewegt derzeit insbesondere unsere Rentnerinnen und Rentner. Seit 2005 ist es soweit, die gesetzlichen Renten sind mehr und mehr zu versteuern. So werden in diesen Tagen viele Rentnerinnen und Rentner zum ersten Mal nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ihre Einkommen den Finanzämtern erklären. Und hierbei sollten sie ganz genau hinschauen, denn eines ist neu: Rentenversicherungsträger, berufsständische Versorgungswerke, private Versicherungsunternehmen und auch die Zusatzversorgungskassen sind gesetzlich verpflichtet, jährliche Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle des Bundes zu übermitteln. Diese Behörde (ZfA) wird die Informationen sodann an die einzelnen Finanzverwaltungen weiterleiten. Diesen Sachverhalt haben wir unseren Rentnerinnen und Rentnern bereits mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass das sog. Rentenbezugsmitteilungsverfahren nicht von der Abgabe einer Steuererklärung entbindet.

Auch in 2006 laden wir wieder zu unseren Personalsachbearbeitertagungen ein. Neu in diesem Jahr ist, dass wir zusätzlich ein Basisseminar für Einsteiger anbieten. Damit kommen wir den vielfach geäußerten Wünschen nach. Diese Schulung wird in den Räumen der KZVK stattfinden und bei entsprechender Nachfrage zukünftig jährlich angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

I. Zuflussprinzip/Aufrollprinzip

In den Meldungen an die Zusatzversorgungskasse (Jahresmeldung, Abmeldung) ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt stets für den Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Nicht entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber die Beiträge aus dem Entgelt an die Zusatzversorgungskasse abgeführt hat. Gleiches gilt auch für Rückforderungen von zu viel gezahltem Arbeitslohn. Entscheidend ist also der Zeitpunkt des tatsächlichen Zufließens bzw. der Rückforderung des Arbeitsentgelts beim Arbeitnehmer, nicht aber die Zahlung/ Rückforderung der Beiträge durch den Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungskasse.

Wird also z.B. im Monat Dezember 2005 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt, erfolgt jedoch erst im Februar 2006 die Überweisung der Beiträge an die Zusatzversorgungskasse, so ist das Entgelt dennoch im Dezember 2005 zugeflossen und für diesen Zeitraum zu melden. Damit erhält der Versicherte auch eine entsprechende Rentenleistung aus dieser Zahlung mit dem für das Jahr 2005 geltenden Altersfaktor.

Ausnahmsweise anders ist es bei rückwirkendem Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss. Die Rückrechnung führt in der Zusatzversorgungskasse zum Wegfall des für diesen Zeitraum gemeldeten fiktiven Entgelts. Hier wirkt nicht das Zuflussprinzip, sondern das Aufrollprinzip, da es sich hier nicht um tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt handelt bzw. aufgrund der Rentengewährung das fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt wegfällt. Diese Verfahrensweise gilt für alle Fälle, bei denen es aufgrund von rückwirkendem Anspruchswegfall zu einer Rückrechnung des Krankengeldzuschusses kommt. Nur in diesen Fällen ist in der Zusatzversorgungskasse das Aufrollprinzip anzuwenden.

II. Versicherungspflicht - Vollendung des 17. Lebensjahres

Arbeitnehmer sind ab dem Tag zu versichern, an dem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben – somit also ab dem Datum ihres 17. Geburtstages.

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer wird ab dem 01.10.2005 bei einem Beteiligten/Mitglied tätig; er wird aber erst am 21. Dezember 2005 17 Jahre alt. Da er mit Ablauf des 20. Dezember sein 17. Lebensjahr vollendet, ist er ab dem 21. Dezember 2005 in der Zusatzversorgung anzumelden. Das Entgelt für den Monat Dezember ist nur anteilig beitragspflichtig (Entgelt ab 21. Dezember).

Vor dem Jahr 2001 waren Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres beschäftigt wurden, ab dem Ersten des Monats zu versichern, in den ihr Geburtstag fiel. Soweit in den Jahren bis 2004 schon Anmeldungen nach dem früheren Recht erfolgt sind, brauchten diese nicht korrigiert zu werden. Im Falle einer rückwirkenden Berichtigung ist jedoch das anteilige Entgelt zu berücksichtigen.

III. Rechtmäßigkeit der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

Das OLG Karlsruhe hat als Berufungsinstanz erstmals am 22. 09. 2005 eine Entscheidung zu den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge (nach dem 01. 01. 1947 Geborene) getroffen (Az: 12 U 99/04). Beklagte war die VBL Karlsruhe.

Das Gericht hat den Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Jahr 2001 grundsätzlich gebilligt. Gleichwohl hat es aber in seinem Urteil

festgestellt, dass die Übergangsvorschrift zur Berechnung der Anwartschaft (Startgutschrift) für die rentenfernen Jahrgänge aus verfassungsrechtlichen Gründen unwirksam und damit unverbindlich sei. Insbesondere die pauschalierte Ermittlung der anrechenbaren Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem sogenannten Näherungsverfahren wurde vom Gericht als nicht gerechtfertigte Benachteiligung bewertet. Die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes wurden aufgefordert, die Regelungen der Besitzstände für die rentenfernen Versicherten neu auszugestalten.

Gegen die Urteile des OLG Karlsruhe wurde von der VBL Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Die Entscheidung des OLG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusatzversorgungskassen. Durch die Revison zum Bundesgerichtshof erlangen die Urteile keine Rechtskraft. Bis zu einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung ergeben sich daher keine Auswirkungen auf die Startgutschriften der Zusatzversorgungskassen.

IV. Alterseinkünftegesetz: Abgrenzung Altzusage/Neuzusage

Über diese Thematik haben wir zuletzt in unserem Rundschreiben **03** 2004 informiert. Die Frage zur Anwendung des neuen § 3.63 Satz 3 EStG bei Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2005 und Eintritt ins Arbeitsverhältnis bzw. in die Pflichtversicherung vor dem 31.12.2004 hat in der Zwischenzeit auch bei einigen Finanzämtern zu unterschiedlichen Aussagen geführt. Aus diesem Grunde geben wir nachfolgend zur Klarstellung einige Hinweise.

Die Zulässigkeit der Entgeltumwandlung bei Entgeltansprüchen, die auf einem Tarifvertrag beruhen, unterliegt nach § 17 Abs. 5 BetrAVG einem ausdrücklichen Tarifvorbehalt. Bis zur Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen im kirchlichen Dienst und tariflichen Regelungen im öffentlichen Dienst zur Entgeltumwandlung hat die durch die Arbeitgeber den Mitarbeitenden gegebene Versorgungszusage ausschließlich den Bereich der durch die Arbeitgeber finanzierten Pflichtversicherung umfasst. Für diese war nach dem Wechsel in ein kapitalgedecktes Betriebsrentensystem zum 01.01.2002 die Möglichkeit der nach § 3.63 EStG steuerbefreiten Beitragszahlung eröffnet. Für Beiträge, die den Förderungsrahmen des § 3.63 EStG überschritten, war bis zum 31.12.2004 nach § 40 b EStG a.F. die Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber zulässig (BMF-Schreiben: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung / Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 17.11.2004; IV C4 - S2222 - 177/04 - / -IV C 5 - S2333 - 269/04, Seite 58, Rdnr. 207).

Mit den zwischenzeitlich getroffenen Arbeitsrechtsregelungen im kirchlichen Dienst und tariflichen Regelungen im öffentlichen Dienst wurde eine weitere, neue Form der betrieblichen Altersversorgung eröffnet. Dadurch wurde **erstmals** ein Anspruch der Mitarbeitenden auf Durchführung der Entgeltumwandlung statuiert (§ 17 Abs. 5 BetrAVG).

Bei einer Entgeltumwandlung kommt es für die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuzusage nicht auf die kollektivrechtliche Anspruchsbegründung durch Tarifvertrag oder Arbeitsrechtsregelung, sondern auf den Abschluss der konkreten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden an (BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Seite 56 f. Rdnr. 202). Wird die Entgeltumwandlung nach dem 01.01.2005 vereinbart, handelt es sich um eine Neuzusage. Der Betrag von 1.800,- Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG ist

daher ausschöpfbar. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn aufgrund einer Altzusage (z.B. aus der Pflichtversicherung) eine Pauschalversteuerung tatsächlich durchgeführt wird (BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Seite 49 Rdnr. 173, Seite 58 Rdnr. 208 Satz 1).

Das BMF hat für diesen Personenkreis aber eine Ausnahmemöglichkeit zugelassen: Verzichtet ein/e Mitarbeiter/in auf die Pauschalversteuerung und versteuert die über den Betrag von § 3.63 EStG für ihre/seine Pflichtversicherung an die Zusatzversorgungskasse gezahlten Beiträge individuell, so kann ihr/ihm in dem auf den Verzicht folgenden Veranlagungsjahr der zusätzliche Betrag von 1.800,-Euro zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich unserer Auffassung nach eindeutig aus den Ausführungen in Rdnr. 208 letzter Satz des BMF-Schreibens vom 17.11.2004, Seite 59. Hier heißt es wörtlich: „Eine Anwendung des zusätzlichen Höchstbetrages von 1.800,- Euro kommt aber dann in Betracht, wenn z.B. bei einem Beitrag zugunsten der Altzusage statt der Weiteranwendung des § 40 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. dieser Beitrag individuell besteuert wird.“ So auch: Niermann/Risthaus, Der Betrieb, Beilage Nr. 2/2005, Rdnr. 208, Seite 71.

Schlussendlich können wir Ihnen heute unsere Rechtsauffassung nur als eine Rechtsmeinung unter anderen vermitteln. Unterschiedliche Aussagen von Betriebsstättenfinanzämtern zeigen uns, dass selbst auf staatlicher Seite keine einhellige Meinung zur Abgrenzbarkeit zwischen Alt– und Neuzusagen existiert. Wir warten nach wie vor auf eine Klarstellung aus dem Bundesfinanzministerium, nicht zuletzt auch gerichtet an die Finanzverwaltungen, damit endlich Rechtssicherheit geschaffen wird. Bis dahin können wir Ihnen nur empfehlen, auf dem Wege einer Anrufungsauskunft bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt Klarheit für Ihre Einrichtung zu erlangen. Auf unserer Internetseite

www.kzvk-dortmund.de

haben wir für Sie eine Musteranrufungsauskunft bereit gestellt, die Ihnen bei der Formulierung Ihres individuellen Auskunftsersuchens hilfreich sein soll.

V. Internet / Rundschreiben per E-Mail

In den vergangenen Jahren haben wir an dieser Stelle immer die aktuellen Grenzwerte abgedruckt. Sie finden diese von nun an ebenfalls auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch viele andere nützliche Informationen rund um die KZVK. Gerne erinnern wir an einen weiteren Service: Sie können unsere Rundschreiben - zusätzlich zum Postversand - automatisch per E-Mail erhalten. Senden Sie hierzu einfach eine E-Mail mit dem Betreff „Rundschreiben“ an:

versicherte@kzvk-dortmund.de

und Sie werden in unseren Verteiler aufgenommen. Selbstverständlich finden Sie unsere Rundschreiben auch weiterhin zum Download auf unserer Internetseite.

VI. Personalsachbearbeitertagungen 2006

In den nächsten Tagen erhalten Sie unsere Einladungen für die Personalsachbearbeitertagungen. Das Einsteigerseminar bieten wir jeweils am 28. und 29. März in den Räumen der KZVK an. Die Ihnen bekannten Personalsachbearbeitertagungen finden am 24. und 25. April sowie am 2. und 3. Mai statt. Weitere Informationen erhalten Sie mit den Einladungen.

Wir bieten die Seminare zunächst wieder in Dortmund an. Im Sommer werden wir unsere Schulungen auch im Beitrittsgebiet und im Saarland anbieten und die betreffenden Einrichtungen hierzu gesondert einladen. ■

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Versorgung statt Versicherung

Beratungsangebot für kirchliche und diakonische Arbeitgeber

KZVK: Ihr betrieblicher Altersversorger

Tel.: 0231.9578-299

KZVK - Beratungsangebot

Wir stehen Ihnen mit unserem für Sie kostenfreien Beratungsangebot zur Seite und erfüllen für Sie Ihre Beratungspflichten gegenüber Ihren Arbeitnehmern und entlasten gleichzeitig die Personalabteilungen.

Wir informieren über sämtliche Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung: Pflichtversicherung, Entgeltumwandlung und Riester-Rente.

Gerne besuchen wir Ihre Einrichtung und erläutern z.B. in Form eines Vortrags die Möglichkeiten der kirchlichen Zusatzversorgung. Diese Vorträge dauern je nach Inhalt ca. 45 bis 90 Minuten. Termine können Sie jederzeit mit uns vereinbaren.

Daneben bieten wir auch **individuelle Beratungen** für die Versicherten an. Wir werden hiermit den Wünschen der Versicherten und der Arbeitgeber gerecht. Ein komplexes Thema wie die betriebliche Altersversorgung lässt sich im persönlichen Gespräch erfolgreicher vermitteln und kann so den Arbeitgebern helfen, Kosten zu sparen. Lassen Sie auch Ihre Einrichtung von den reichhaltigen Erfahrungen unserer Rentenspezialisten profitieren.

Zudem laden wir Ihre **Personalsachbearbeiter/innen** einmal im Jahr zu **Schulungen** ein. Wir freuen uns, bei dieser Gelegenheit nicht nur Aktuelles aus dem Betriebsrentenrecht vermitteln zu dürfen, sondern profitieren auch sehr von dem Informationsaustausch.

Bitte sprechen Sie uns an und nutzen Sie unser Beratungsangebot - wir würden uns freuen, auch Ihre Einrichtung einmal besuchen zu dürfen.

Wir informieren u.a. über:

Die Pflichtversicherung

Wir erläutern Ihren Arbeitnehmern, welche Vorteile die überwiegend arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung bietet und welchen Nutzen kirchliche und diakonische Angestellte im Vergleich zu Angestellten im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft genießen.

Die Entgeltumwandlung (s. Beispiel)

Bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem Beschäftigten, wonach der Arbeitgeber einen Teil des Gehalts auf das Konto der freiwilligen Versicherung des Versicherten bei der KZVK zahlt. Der Arbeitnehmer hat hierauf einen Rechtsanspruch. Der Vorteil: Diese Beiträge sind steuerfrei und bis zum 31.12.2008 sogar zusätzlich sozialversicherungsfrei! ***Sozialversicherungsfrei auch für den Arbeitgeber!***

Die Riester-Rente

Auch als „Geringverdienerrente“ bekannt, ermöglicht sie mit kleinsten Beiträgen (ab 5 € mtl.) volle staatliche Zulagen i.H.v. mehreren hundert Euro im Jahr.

... mit jeder Entgeltumwandlung sparen unsere Beteiligten Lohnnebenkosten ein. Ein Arbeitgeber, bei dem nur 30 Mitarbeitende eine Entgeltumwandlung i.H.v. 1.200 € p.a. vereinbart haben, spart jährlich ca. **7.200 €** Lohnnebenkosten!

Wann ist der richtige Zeitpunkt für Ihre Mitarbeitenden, mit der KZVK-Entgeltumwandlung zu beginnen?

„Je eher, desto Vorsorge!“

Sehen Sie in folgendem Beispiel (100 € brutto mtl.), wie sich die spätere Rentenhöhe in Bezug zu dem Eintrittsalter verhält:

Alter bei Zahlungsbeginn	Monatliche Rentenhöhe*
25	688 €
30	549 €
35	429 €
40	326 €
45	237 €
50	161 €
55	98 €
60	45 €

* Berechnet wurde eine weibliche Versicherte, die den Erwerbsminderungsschutz und die Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen hat und mtl. Entgelt i.H.v. brutto 100 € (tats. Belastung ca. 50 €) umwandelt.

Weitere Informationen im Internet:

Unter www.kzvk-dortmund.de finden Sie u.a. unseren Förderrechner. Hier können Sie verschiedenste individuelle Rentenberechnungen testen.

KZVK: Ihr betrieblicher Altersversorger

K|ZVK.

KZVK: Ihr betrieblicher Altersversorger

Faxen Sie uns einfach dieses Formular ausgefüllt zu und wir nehmen umgehend mit Ihrer Einrichtung Kontakt auf.

Ja, unsere Mitarbeitenden sollen durch die KZVK über die Vorteile und Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung aufgeklärt werden.

Bitte wenden Sie sich an

Frau/Herrn _____

in unserer Einrichtung:

_____

in _____

Tel. _____

und sprechen Sie das weitere Vorgehen ab.

Vielen Dank!

Name: _____

Stellung im Unternehmen:

_____

KZVK: Ihr betrieblicher Altersversorger

KZVK Rheinland-Westfalen
Postfach 10 22 41

44022 Dortmund

Fon: 0231.9578-299
Fax: 0231.9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

1955-2005 **50 Jahre** Kirchliche Zusatzrente

Seit über 50 Jahren sind wir Partner der kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber in Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Fast 50.000 Rentnerinnen und Rentner erhalten monatlich Ihre Zusatzrente aus Dortmund. Und die ist heute und morgen wertvoller denn je. **Doch die KZVK leistet noch mehr:**

Schon über 13.000 Versicherte nutzen bereits heute die **Vorteile der Freiwilligen Zusatzrente** der KZVK: Arbeitnehmer sparen Steuern und Abgaben mit der Entgeltumwandlung und bauen sich ein weiteres finanzielles Polster für die Rente auf. Durch die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zur Entgeltumwandlung **senken Arbeitgeber ihre Lohnnebenkosten.**

Die Freiwillige Zusatzrente der KZVK ist günstiger:

Es entfallen die Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden an Aktionäre. Zusätzlich erhalten die Versicherten eine attraktive Förderung vom Staat.

Sie ist sicher: Betriebsrenten- und Altersvermögensgesetz gewährleisten die rechtliche Sicherheit für die betriebliche Altersversorgung.

Wussten Sie, dass unsere Gewinne ausschließlich den Zweck erfüllen, den Leistungsversprechen der Arbeitgeber langfristig gerecht zu werden? So profitieren Sie durch eine starke KZVK dauerhaft von niedrigen Beiträgen! Wir sind bundesweit die Zusatzversorgungskasse mit dem günstigsten Beitragssatz und setzen alles daran, dies zu bleiben!